

ANTRAG auf Bewilligung eines Fahrkostenbeitrages für Studierende

.....
Vorname / Nachname

.....
Anschrift

.....
PLZ Ort

An die
Gemeinde Schöder
Schöder 12
8844 Schöder

Von der Gemeinde auszufüllen:
Sachlich und rechnerisch überprüft

Mit HWS gemeldet: o ja o nein
Datum:

Studienbestätigung beiliegend:
o ja o nein

Jahresfrist erfüllt: o ja o nein
Datum:

Schöder, am

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2017, wird die Bewilligung eines Fahrkostenbeitrages in der Höhe von € 400,00 beantragt.

Antragsteller/in:	Vom Antragsteller/in auszufüllen:
Name:.....	
Geb. Datum:	
<u>Hauptwohnsitz</u> Straße:.....	
PLZ:..... Ort:.....	
Telefon:....., Mobil:...../.....	
E-Mail-Adresse:.....	
<u>Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogische Hochschule:</u>	
<u>Bankverbindung:</u> Bank:..... IBAN:..... BIC-Swift Code:.....	

Beilage:

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogischen Hochschule

.....
Unterschrift des Antragstellers

HINWEISE:

1. Zum Förderungsgegenstand:

Die Gemeinde Schöder fördert die An- und Abreise von Studierenden zu einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule mit einem Fahrkostenbeitrag.

2. Zur Förderungsberechtigung:

Förderungsberechtigt sind Studierende, die mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schöder gemeldet sind, das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben und als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule studieren.

3. Zum Förderungszeitraum:

Der Förderungszeitraum beginnt mit dem Tag der Bewilligung des Förderungsantrages und endet nach dem Ablauf von 365 Tagen.

4. Zur Förderungshöhe:

Einmalig werden für den im Punkt 3. angeführten Förderungszeitraum € 400,00 ausbezahlt.

5. Zur Antragstellung:

a) Förderungsanträge sind im Gemeindeamt der Gemeinde Schöder, sowie auf der Homepage <http://schoeder.gv.at/> verfügbar.

b) Die Antragsstellung ist bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zulässig.

c) Im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsantrages muss der Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schöder gemeldet sein. Die Einbringung des Förderungsantrages kann im Postwege, in elektronischer Form (E-Mail: gde@schoeder.gv.at), sowie während der Amtsstunden erfolgen.

c) Dem Förderungsantrag ist eine Studienbestätigung beizuschließen.

d) Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf des im Punkt 3. angeführten Förderungszeitraumes möglich.

6. Zur Entscheidungsbefugnis und Auszahlung des Förderungsbetrages:

Das für die Entscheidung über den Förderanspruch zuständige Organ ist der Bürgermeister der Gemeinde Schöder. Nach der Bewilligung des Förderungsantrages, wird der Förderungsbetrag ausschließlich durch Überweisung auf das vom Förderungsberechtigten im Förderungsantrag angegebene Konto ausbezahlt.

7. Zur Rückerstattung:

Der Hauptwohnsitz muss während des im Punkt 3. angeführten Förderungszeitraumes, bei sonstiger Rückerstattung, durchgehend in der Gemeinde Schöder aufrechterhalten werden. Bei Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Murau.

8. Zum Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.